

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bittermann GmbH

Inhalt:

- I. Geltungsbereich - Allgemeines***
- II. Montage / Wartung***
- III. Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen***
- IV. Preise***
- V. Zahlungsbedingungen***
- VI. Lieferzeit – Gefahrenübergang***
- VII. Rücklieferung***
- VIII. Gewährleistung / Haftung***
- IX. Haftungsfreistellung***
- X. Eigentumsvorbehalt***
- XI. Geheimhaltung***
- XII. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Rechtswahl - salvatorische Klausel***

I. Geltungsbereich - Allgemeines

1. Unsere Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner (im Folgenden Kunde genannt). Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware seitens des Kunden als vereinbart und bindend. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht widersprechen. Sämtliche Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und Abweichungen von unseren Bedingungen werden für uns erst bindend, wenn wir ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmen.
2. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Bittermann GmbH (im Folgenden Verkäufer genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
3. Unser Stillschweigen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Kunden bedeutet niemals Zustimmung.
4. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
5. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

6. Sämtliche zur Erstellung von Angeboten übergebenen Unterlagen und Informationen, insbesondere Leistungsverzeichnisse und Zeichnungen, haben rein informativen Charakter und werden nur nach ausdrücklicher Erklärung unsererseits Vertragsbestandteil.
7. Soweit wir eine Werkleistung erbringen, gelten die „ Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – Teil B (VOB/B)“ in der jeweils geltenden Fassung.

II. Montage / Wartung

Falls unsere Produkte gemäß Vertrag durch uns montiert/ gewartet/ instandgehalten werden, gelten die VOB/B und zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Schutzgerüste, Auffangnetze und sonstige gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) vorzuhaltenden Schutzeinrichtungen sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Ausführung obliegt gemäß schriftlichem Angebot und zugehörigem rechtsgültigem Auftrag der Fa. Bittermann GmbH.
2. Der Zugang zum tatsächlichen Ort der Leistungserbringung muss ohne Gefahr für Mensch und Sache zurückzulegen sein. Es obliegt dem Kunden, diese Voraussetzungen zu schaffen. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.
3. Der Kunde hat auf eigene Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass sein Bauvorhaben die erforderlichen bautechnischen und statischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage/ Wartung/ Instandhaltung unserer Produkte im Einklang mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften aufweist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, übernehmen wir dafür weder Gewähr noch Haftung.
4. Sollte die Ausführung der Leistung(en) durch vom Kunden zu vertretende Gründe zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich sein, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Spätestens aber 10 Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin. Dies gilt nicht für Störungen der Vertragsabwicklung, die vom Kunden nicht zu vertreten sind. Hierzu zählen wetterbedingte Unmöglichkeit (z.B. Sturm, hohe Schneelagen, Eis), Streik etc.
5. Entstehen uns zusätzliche Aufwendungen dadurch, dass der Kunde nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht mitgeteilt hat, dass bauseits nicht alle Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung(en) vorliegen, so ist der Kunde verpflichtet, diesen zusätzlichen Aufwand nach entsprechender Berechnung zu tragen.
6. Die Entscheidung einer wetterbedingten Nichtleistung obliegt der Verantwortung/ Sorgfaltspflicht der Fa. Bittermann GmbH im Sinne der Unfallverhütung. Dies stellt keine Leistungsstörung dar.
7. Der Kunde ist selbst verpflichtet, Bedenken bzgl. einer wetterbedingten Nichtausführbarkeit der Leistung, der Fa. Bittermann GmbH unverzüglich mitzuteilen.
8. Durch wetterbedingte Unterbrechungen der Leistungserbringung geraten wir nicht in Verzug.
9. Technische Zeichnungen, die zur Ausführung der Leistung benötigt werden, sind durch den Kunden schriftlich freizugeben.
10. Vereinbarte Fristen laufen erst mit dem Zugang der Freigabe durch den Kunden.
11. Aufmaßzeichnungen nach DIN 18299 werden nur geschuldet, wenn die Leistung durch ein Aufmaß in Tabellenform nicht nachvollziehbar ist. Dies ist durch den Kunden schriftlich zu begründen.
12. Eine Verweigerung der Abnahme des fertiggestellten Gewerkes (oder Teilen davon) ist vom

Kunden unverzüglich schriftlich zu begründen.

13. Nach Mängelbeseitigung ist vom Kunden unverzüglich eine Abnahme der beanstandeten Leistung durchzuführen.
14. Erweist sich die Verweigerung der Abnahme als unbegründet, so trägt der Kunde anfallende Kosten für Mehraufwand.
15. Der Einbau von Fremdkomponenten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Wartungsbedingungen

Die Wartungsvertragsbedingungen der Fa. Bittermann GmbH und die Ihnen festgelegten Rechte und Pflichten des Kunden sind einsehbar unter www.bittermann.de/downloads. Diese Rechte und Pflichten werden bei Abschluss eines Wartungsvertrages für beide Parteien unverzüglich wirksam.

III. Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung und/ oder durch Lieferung annehmen können.
2. Die Auftragsbestätigung definiert den Umfang und Fristen der zu erbringenden Leistung.
3. Die Bestellung wird verbindlich, wenn sie den Empfänger (Fa. Bittermann GmbH) in schriftlicher Form erreicht. Stellt der Kunde fest, dass ihm bei der Bestellung ein Fehler unterlaufen ist, oder möchte er den Auftrag stornieren, kann er die Bestellung widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur wirksam, wenn er vor oder spätestens gleichzeitig mit der Bestellung beim Verkäufer eintrifft (§ 130 Abs. 1 BGB).
4. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, das bestellte Material/ Produkt/ Ware erwerben zu wollen.
5. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
6. Ist das Angebot mit einer Gültigkeitsfrist versehen, so endet die Gültigkeit des Angebots um 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist.
7. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor. Weiterhin bedarf deren Weitergabe an Dritte unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
8. Proben und Muster gelten nur als Anschauungsstücke mit durchschnittlichen Qualitätsmerkmalen, insbesondere betreffend die Abmessung, Farbe, Verpackung und Aufmachung.
9. Mündliche Abreden bestehen nicht.

IV. Preise

1. Die im Kaufvertrag angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferfrist bis zu 4 Monaten bindend.

2. Die im Angebot angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferfrist bis zu 4 Monaten bindend. Dies gilt nicht bei Änderungen bei Bestellmenge, Material etc. Es wird ein neues Angebot erstellt. Die o.g. Frist beginnt mit Zugang des neuen Angebotes an den Kunden.
3. Die Preisberechnung erfolgt ausschließlich in EURO.
4. Bei einem Auftragswert von unter EUR 500,00.- werden Versand-und Verpackungskosten zum Selbstkostenpreis berechnet.
5. Ab einem Auftragswert von über EUR 500,00.- verstehen sich die Preise im innerhalb Deutschlands (ausgenommen deutsche Inseln) frachtfrei.
6. Empfangsstation für Auslandslieferungen: frei deutsche Grenze, unverzollt und unbesteuerter.
7. Bei Rechnungsbeträgen unter EUR 10.000,- akzeptieren wir keinen Sicherheitseinbehalt.
8. Bei Rechnungsbeträgen unter EUR 10.000,- erbringen wir Sicherheit nur, wenn der Kunde die Kosten hierfür trägt.
9. Die Möglichkeit der Ablösung eines Sicherheitseinbehaltes durch Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft gilt als vereinbart.

V. Zahlungsbedingungen

Unsere Kaufpreise und Werkvergütungen und Vergütungen aus Dienstleistungen sind fällig und zahlbar:

1. bei Wartungs- Instandhaltungs -und Montageleistungen - innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.
2. bei Werkleistungen ab EUR 10.000.- Auftragswert: 10% v. 100% der Auftragssumme bei Eingang unserer Auftragsbestätigung und 40% v. 100% nach Anlieferung der zu bestellten Produkte/ Waren/ Materialien. Selbiges gilt für Teillieferungen. Die Schlussrechnung erfolgt unter Abzug der vom Kunden erbrachten Vorleistungen.
3. Abschlagsrechnungen sind fällig und zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 18 Tagen rein netto.
4. Schlussrechnungen sind fällig und zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto.
5. Bei Inanspruchnahme der Prüfungsfrist von 2 Monaten (sofern schriftlich vereinbart gemäß §16 VOB/B) für Schlussrechnungen hat die Zahlung rein netto zu erfolgen.
6. Im Falle eines nicht erfolgten Abrufes einer vertraglich vereinbarten Leistung, ist die Forderung 10 Tage nach dem vorgesehenen Liefertermin/ Ausführungstermin rein netto fällig.
7. Bei reinen Warenlieferungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
8. Spätestens 30 Tage nach Erhalt der Lieferung/Rechnungstellung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug.
9. Diese Zahlungsvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt einer Deckungszusage durch unseren Kreditversicherer, bzw. der Gestellung einer Bankbürgschaft.

10. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber unseren Forderungen bedarf unserer Zustimmung.
11. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel müssen notenbankfähig sein. Werden Wechsel nicht fristgerecht übergeben, kann die sofortige Begleichung der Forderung verlangt werden.
12. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, entstehen insbesondere hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit Bedenken (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Aufhebung der Warenkreditversicherung o. ä.), sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern bis - nach unserer Wahl - eine Vorauszahlung erfolgt oder für die Zahlung eine angemessene Sicherheit geleistet ist. Wird unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist - in der Regel zwei Wochen - entsprochen, so sind wir ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
13. Ist das Geschäft für den Kunden ein Handelsgeschäft, so können wir bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nach unserer Wahl entweder die unverzügliche Bezahlung aller fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen mit ihm bestehenden Verträgen oder Sicherheitsleistung wegen dieser Ansprüche verlangen. Wir sind berechtigt, die Erbringung der Leistung bis zur Begleichung der Forderungen oder Stellung einer Sicherheitsleistung zu verweigern.

VI. Lieferzeit – Gefahrenübergang

1. Höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen und dadurch bedingte Verzögerungen der Leistungserbringung berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen.
2. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Verpflichtung der Leistungserbringung frei.
3. Fristen sind schriftlich zu vereinbaren.
4. Ist der Verkäufer in Verzug, so muss dies der Käufer ausdrücklich schriftlich feststellen.
5. Ist der Verzug festgestellt und der Verkäufer hat ihn zu vertreten, so ist ihm eine Nacherfüllungsfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren.
6. Ist der Kunde Unternehmer, hat die Fristsetzung per Einschreiben zu erfolgen.
7. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde, wenn der Verkäufer den Verzug zu vertreten hat, durch schriftliche Erklärung unverzüglich vom Vertrag zurücktreten.
8. Erfolgt die Lieferung „frei Haus“, stellt die Anlieferung am Erfüllungsort und Empfangsbestätigung durch den Kunden den Gefahrenübergang dar.
9. Erfolgt die Lieferung „ab Werk“, stellt die Beladung des Transportmittels und Empfangsbestätigung durch den Kunden/ Fahrer den Gefahrenübergang dar.
10. Die Bedingungen 8. und 9. gelten auch für Teillieferungen.
11. Für Lieferungen „frei Haus“ wird eine für LKW mit Gesamtgewicht bis 38 t befahrbare Straße vorausgesetzt. Materialien/ Produkte/ Waren müssen am Lieferort ohne die Notwendigkeit von Zwischentransporten gelagert werden können. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht

vor und entstehen uns Mehraufwendungen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

12. Für Lieferung „ab Werk“ muss ein geeignetes Transportmittel (nach StVO) kundenseitig gestellt werden. Die Ladung muss beschädigungsfrei geladen und transportiert werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Fa. Bittermann GmbH berechtigt, die Beladung / Lieferung zu verweigern.
13. Eine aus den o.g. Gründen verweigerte Lieferung stellt keinen Verzug oder eine sonstige Leistungsstörung durch die Fa. Bittermann dar. Kosten für Mehraufwand trägt der Kunde.
14. Sofern das angefahrene Material/ Produkt/ Ware nicht nur ebenerdig abgesetzt, sondern auf Wunsch des Kunden anderweitig an bzw. auf das Objekt verbracht werden soll, übernehmen wir keine Haftung für eventuell daraus entstehende Schäden.

VII. Rücklieferung

1. Rücksendungen von Material/ Produkt/ Ware werden von uns nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen und müssen fracht-und verpackungsfrei erfolgen. Für nicht vereinbarte Rücksendungen übernehmen wir keine Haftung.
2. Nach Prüfung der zurückgesandten Materialien/ Produkten/ Waren werden wird dem Kunden der Kaufpreis abhängig vom Zustand vollständig - oder anteilig erstattet.
3. Materialien/ Waren/ Produkte, die auf Kundenwunsch gesondert/ individuell gefertigt und konfektioniert wurden, sind von der Rücksendung und Rückvergütung ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistung / Haftung

Sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, gilt:

1. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Erhalt von Material/ Produkt/ Ware schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt der Liefergegenstand als gebilligt.
2. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind schriftlich und bildlich (Foto) zu dokumentieren.
3. Bei Lieferung „frei Haus“ sind Transportschäden der Fa. Bittermann GmbH unverzüglich zu melden und schriftlich/ bildlich zu dokumentieren.
4. Geringfügige material-oder fertigungsbedingte Farbtonveränderungen gelten nicht als Mangel. Dies gilt ebenso für geringfügige Oberflächenveränderungen sowie sonstige geringfügige Erscheinungsmängel am Material, welche die Funktion nicht beeinträchtigen.
5. Physikalisch bedingte Eigenschaften/ Änderungen der Materialien wie z.B. Kondensatbildung, oberflächliche Aluminiumkorrosion, welche die Funktion nicht beeinträchtigen, stellen keinen Reklamationsgrund dar.
6. Die Verantwortung für die Auswahl/ Bestellung des Materials/ der Ware/ des Produkts liegt beim Kunden. Er hat vor Auftragserteilung/ Bestellung zu prüfen, ob seine Auswahl seinen Anforderungen/ Bedürfnissen entspricht.
7. Eine fehlerhafte Auswahl stellt keinen Reklamationsgrund dar.

8. Für jegliche Schäden resultierend aus einer fehlerhaften Auswahl wird keine Haftung übernommen.
9. Bei frist- und ordnungsgemäß eingebrachten Bemängelungen, deren Berechtigung von uns anerkannt wurde, steht uns das Wahlrecht zwischen Nacherfüllung und Neulieferung zu.
10. Die Frist für eine Nacherfüllung/ Neulieferung beginnt mit dem Tag der schriftlichen Anerkennung der Reklamation durch die Fa. Bittermann GmbH und beträgt mindestens 4 Wochen, höchstens 8 Wochen.
11. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde einen angemessenen Preisnachlass verlangen. Liegt der Lieferung ein Kaufvertrag gemäß BGB zugrunde, bleibt das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten, unberührt.
12. Wählt der Kunde, nach gescheiterter Nacherfüllung, Schadenersatz statt der Erfüllung, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
13. Sollten die vom Auftraggeber nach § 3 (1) VOB/B gestellten Unterlagen, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, unvollständig oder mangelhaft sein, so können aus fehlerhafter/mangelhafter Leistung, die aus unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen des Auftraggebers resultieren, keine Haftungs- und Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
14. Bei Kaufverträgen nach BGB beträgt die Haftung für Mängel grundsätzlich 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge erkennbarer Mängel nicht nachgekommen ist.
15. Bei Werkleistungen an einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise in ein Bauwerk integriert worden ist oder verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Haftung für Mängel 4 Jahre.
16. Ausgenommen hiervon sind nach VOB/B maschinelle, elektrotechnische/elektronische Anlagen oder Teile davon*, bei denen Wartungsarbeiten Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit haben. Für diese Teile des Gewerks muss die Fa. Bittermann nur 4 Jahre gewährleisten, wenn der Auftraggeber die Wartung für die kompletten 4 Jahre Gewährleistungszeit übertragen hat. Ohne den Abschluss eines solchen Vertrages mit dem Auftragnehmer, beträgt die Gewährleistungszeit für maschinelle, elektrotechnische/elektronische Anlagen oder Teile davon, 2 Jahre.
17. Sollte die Wartung innerhalb der Gewährleistungsfrist an einen Dritten übergeben werden, ist darauf zu achten, dass dieser eine qualifiziert für NRW-Anlagen gemäß DIN EN 12101-2:2003 ist. Die Anlagen sind gemäß DIN 18232-2:2007 (10.2) nach den Angaben des Herstellers zu warten.
18. Es sind Wartungsvorgaben der Fa. Bittermann GmbH zu verwenden.
19. Sollten die Wartungsarbeiten von Dritten nicht fachgerecht ausgeführt werden, erlischt die Gewährleistung für das Gewerk.
20. Für Schäden am Produkt sowie etwaige Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.
- * darunter fallen bei Bittermann Dachaufbauten u.a. Antriebe (pneum. oder elektr. Öffner sowie deren Steuereinheiten), autonome Notauslösungen, Notauslösekästen, Notauslösetaster, Zentralen, Wind-Regenmelder, Rauchmelder.
21. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

22. Für alle Geräte, die wir von Dritten beziehen, gilt die Werksgarantie des Herstellers.
23. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
16. Wird die Leistung (Montage/ Wartung/ Instandhaltung/ Pflege etc.) durch den Kunden selbst oder von Dritten erbracht, wird für Schäden an den Produkten durch fehlerhafte Montage, Wartung, Instandhaltung, Pflege, Transport oder Lagerung ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs keinerlei Haftung übernommen. (siehe VI : Lieferzeit / Gefahrenübergang)
17. Für Folgeschäden jeglicher Art wird ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs keine Haftung übernommen.
18. Unerlaubte Manipulationen an unseren Produkten führen zum Erlöschen sämtlicher Gewährleistungspflichten.
19. Für Schäden durch Vandalismus und höherer Gewalt wird nicht gehaftet. Verzögerungen der Leistungserbringung durch Vandalismus und höherer Gewalt stellen keine Leistungsstörung dar.
20. Bei Unklarheiten bezüglich der Handhabung, Wartung, Instandhaltung, Pflege und Entsorgung unserer Produkte ist unverzüglich Kontakt mit der Fa. Bittermann GmbH aufzunehmen.
21. Für Schäden am Produkt aus unsachgemäßer Handhabung, Wartung, Instandhaltung, Pflege oder Entsorgung wird nicht gehaftet.
22. Für Folgeschäden aus unsachgemäßer Handhabung, Wartung, Instandhaltung, Pflege oder Entsorgung wird nicht gehaftet.
23. Bei Elektroanlagen müssen die Installation der Zuleitungen und der Einbau und Anschluss von Antrieben und Steuergeräten gemäß VDE durch einen zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen. Die Kosten trägt der Kunde.
24. Für Schäden am Produkt aus unsachgemäßem Anschluss oder unsachgemäßer Handhabung elektrischer Komponenten wird nicht gehaftet.
25. Für Folgeschäden aus unsachgemäßem Anschluss oder unsachgemäßer Handhabung elektrischer Komponenten wird nicht gehaftet.
26. Außergewöhnliche Belastungen von Tageslichtelementen und Ihren Steuerungs- und Antriebselementen aufgrund von Umwelteinflüssen wie z.B. Emissionen von Fertigungsanlagen , Verkehr, extremen Temperaturschwankungen etc. können erhöhten Verschleiß, Funktionsstörungen und Beschädigungen hervorrufen und begründen keine Gewährleistungsansprüche.
27. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Kommt der Käufer der Versicherungspflicht trotz Mahnung des Verkäufers nicht nach, kann der Verkäufer die Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Versicherungsprämie verauslagen und als Teil der Forderungen aus dem Vertrag einziehen. Der Käufer tritt dem Verkäufer für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger vorrangig bereits jetzt ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.
28. Beim Kauf von Verbrauchsgütern gelten die Regelungen des BGB.

IX. Haftungsfreistellung

Unsere kaufmännische und technische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche/ Muster erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht vor der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. (s. VIII – 6./7./8) .

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Begleichung aller Forderungen aus dem Auftrag vor.
2. Leistet der Kunde Abschlagszahlungen nach § 632a BGB geht das Eigentum an den bezahlten Teilen auf ihn über.
3. In allen anderen Fällen geht bei Kaufleuten das Eigentum erst dann auf den Kunden über, wenn er die gesamten Verbindlichkeiten aus allen von uns vorgenommenen Leistungen und Lieferungen getilgt hat.
4. Wird der Liefergegenstand vor Bezahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns.
5. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen.
6. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Kunden gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung (§§ 947, 948 BGB).
7. Der Kunde darf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung und Sicherungsübereignung dieser Gegenstände sind dem Kunden ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.
8. Der Kunde tritt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung bzw. Einbau der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes. Wird der Liefergegenstand vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten erwachsenden Vergütungsanspruch in der Höhe an uns ab, der dem Wert des Liefergegenstandes entspricht. Steht der Liefergegenstand im Miteigentum des Kunden so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht. Die Abtretung umfasst auch Ansprüche des Kunden gegen seinen Kreditversicherer für den Fall, dass der Abnehmer des Kunden seinerseits zahlungsunfähig wird. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Steht dem Kunden ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf uns über.

XI. Geheimhaltung

1. Sämtliche, dem Käufer übergebenen Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Produkte, Teile, usw. die nicht im Auftrag ausdrücklich zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auch nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsverhältnisses streng vertraulich zu behandeln.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3. Die weiteren Kunden des Käufers sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Besteller verpflichtet sich, alle mit den vertraulich zu behandelnden Daten in Kontakt kommenden Mitarbeiter und andere Personen ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung nachzuweisen.

XII. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Rechtswahl - salvatorische Klausel

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ausschließlich Röthenbach an der Pegnitz.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich das Gericht des Hauptsitzes des Verkäufers zuständig.
4. Der Verkäufer ist nach eigener Wahl berechtigt, am Firmensitz des Käufers zu klagen.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall wird der Verkäufer zusammen mit dem Käufer die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

BITTERMANN GMBH

Pegnitzstraße 26
90552 Röthenbach
Geschäftsführer:
Renate Raatz
Helmut Bittermann
Telefon: +49 911 23991600
Fax: +49 911 239916025
Email: info@bittermann.de
SteuerNr.: 241/122/51800
USt.-IdNr.: DE253324772
HRB 23316 AG Nürnberg

